

H A L L E N O R D N U N G

für die Hermann-Ringwald-Halle und ihre Außenanlagen

1. Die Hermann-Ringwald-Halle dient als öffentliche Einrichtung dem kulturellen, gesellschaftlichen und sportlichen Leben in Wolfartsweier.
2. Das Betreten der Halle ist nur in Anwesenheit eines Übungsleiters oder einer verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Sportbetrieb und Veranstaltungen müssen unter unmittelbarer Aufsicht eines Leiters stattfinden. Die Erlaubnis zur Nutzung der Halle ist bei der Ortsverwaltung zu beantragen. Festgelegte Betriebszeiten dürfen ohne besondere Genehmigung nicht verlängert oder geändert werden.
3. Zur Reinhaltung der Halle, Schonung der Geräte und des Fußbodens sowie zur Verhütung von Unfällen sind von den Nutzern Turnschuhe mit nicht abfärbenden Sohlen zu tragen.
4. Die Halleneinrichtung und die Sportgeräte sind pfleglich zu behandeln. Das Aufstellen und Entfernen der beweglichen Geräte hat nach Anweisung des Leiters zu erfolgen. Diese sind nach Gebrauch wieder an den für sie bestimmten Platz zu bringen. Nach Beendigung des Übungsbetriebs sind Halle, Geräte-, Dusch- und Umkleideräume in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen. Werden größere Verschmutzungen festgestellt, so hat diese der Verursacher unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
5. Bei kulturellen und sonstigen Veranstaltungen muss die Abräumung der Einrichtung und die Hallenreinigung durch den Veranstalter erfolgen. Für Dekorationen dürfen Wände, Decken, Fenster und Böden nicht beschädigt werden.
6. In der Halle dürfen nur solche Ballspiele ausgeführt werden, bei denen Hallenwände, Decke und Fenster nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Hantelübungen sind nur auf besonderem Bodenschutz erlaubt.
7. Beschädigungen sind sofort dem Hausmeister bzw. der Ortsverwaltung zu melden. Für mutwillige Beschädigungen werden die Verursacher verantwortlich gemacht. Jeder Verein haftet für alle Beschädigungen innerhalb seiner Benutzungsdauer. Die Ortsverwaltung behält sich vor, die Schäden auf Kosten der Verursacher bzw. des Vereins beheben zu lassen.
8. Die Ortsverwaltung lehnt jede Verantwortung und Haftung für Unfälle ab, die bei Benutzung der Halle erfolgen könnten. Den Vereinen bzw. Veranstaltern wird empfohlen, für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen nur mit Genehmigung und in stets widerruflicher Weise in der Halle untergebracht werden. Die Ortsverwaltung übernimmt für diese Gegenstände keine Haftung. Dasselbe gilt für Garderobe und Wertgegenstände.
9. In der Halle und in sämtlichen Nebenräumen gilt Rauchverbot. Das Unterstellen von Fahrrädern in der Halle ist nicht gestattet.
10. Bei Bewirtschaftung darf die Zubereitung von Speisen nur in der dafür vorgesehenen Küche bzw. durch die Ortsverwaltung genehmigten Bereichen erfolgen. Abfälle sind gem. der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Karlsruhe zu entsorgen.

11. Für die Benutzung der Halle werden folgende Betriebskostenpauschalen erhoben:

a) Veranstaltungen		
Halle gesamt (Vereine, Verbände, Parteien, Gruppierungen)		200,-- €
Auf- und Abbau	Tag	100,-- €
Auf- und Abbau	½ Tag	50,-- €
Halle Teilbereich		120,-- €
Auf- und Abbau	Tag	60,-- €
Auf- und Abbau	½ Tag	30,-- €
Halle gesamt (Private)		300,-- €
Halle Teilbereich		170,-- €
Halle gesamt (Gewerbe)		620,-- €
Halle Teilbereich		260,-- €
b) Trainingsbetrieb – Stundensätze –		
Halle gesamt (Vereine, Gruppierungen)		6,-- €
Halle Teilbereich		3,50 €
c) Küchenbenutzung (ausschließlich)		
		35,-- €

Grundschule Wolfartsweier bzw. Schulkooperationen sind von der Betriebskostenpauschale befreit.

12. Der Veranstalter ist zum Rücktritt der Überlassung berechtigt. Macht er davon mindestens acht Wochen vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung Gebrauch, so ist er von der Bezahlung des Nutzungsentgelts befreit. Bei einem Rücktritt bis zu vier Wochen vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung, ist eine Ausfallsentschädigung von 50 %, bei einem späteren Rücktritt eine Erstattung von 75% der für die Überlassung der Halle vorgesehenen Benutzungsgebühren, zu entrichten. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn für die Ortsverwaltung Wolfartsweier die Möglichkeit besteht, die Halle zu dem vereinbarten Termin anderweitig zu vergeben.
13. Ortsvorsteher und die Ortsverwaltung üben das Hausrecht aus, in ihrer Abwesenheit der Hausmeister. Sämtliche Anordnungen sind zu befolgen. Verstöße gegen die Hallenordnung haben den Widerruf der Benutzungserlaubnis zur Folge.